

Endgültige Bedingungen

Nachrangige Fixzinsanlage 2025-2033

Serie: 477

ISIN: AT0000A3Q7T8

begeben aufgrund des

Debt Issuance Programme

datiert 5. Juni 2025

der

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Erst-Ausgabekurs: 100,00 %

Tag der Begebung: 28. Oktober 2025

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt über das Programm vom 5. Juni 2025 (der "**Prospekt**") und etwaigen Nachträgen zu lesen. Der Prospekt (sowie jeder Nachtrag zum Prospekt) sind auf der Website der Emittentin ("www.rlbooe.at") in elektronischer Form erhältlich. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**").

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG - Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; und (ii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger angemessen sind: Anlageberatung und Beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbestimmung des Konzepteurs) und angemessene Vertriebskanäle, zu bestimmen.

Warnung: Der Prospekt vom 5. Juni 2025 wird voraussichtlich bis zum 8. Juni 2026 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.rlbooe.at") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Nennbetrag.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird als Daueremission ab dem 28. Oktober 2025 (der "**Begebungstag**") in Euro ("**EUR**" oder die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,-- (in Worten: fünfzig Millionen) in Stückelungen im Nennbetrag von EUR 50.000,00 (der "**Nennbetrag**") begeben, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält.

(2) *Zeichnung.* Die Zeichnung erfolgt zum Erst-Ausgabekurs, der zu Angebotsbeginn am 21. Oktober 2025 100,00 % beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.

(3) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(4) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde ohne Zinsscheine (die "**Globalurkunde**") gemäß dem österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(5) *Clearing System.* Jede Schuldverschreibungen verbrieft Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bzw. angelegt. "**Clearing System**" bedeutet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin gelten.

In einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder einer Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden, sind Ansprüche unter den Schuldverschreibungen:

(a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; und (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen; und

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, ergeben; und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche sich aus Eigenmittelposten der Emittentin, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, ergeben.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting.* Kein Gläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen

unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden.

(3) *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(4) *Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Gläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Gläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) *Definitionen.*

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 28. Oktober 2025 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) jährlich mit 4,20 % *per annum* verzinst.

(2) *Zinszahlungstage und Zinsperiode.* Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 28. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**").

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die erste Zinszahlung erfolgt am 28. Oktober 2026.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(3) *Zinsbetrag.* Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(4) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(5) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") (actual/actual (ICMA)):

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr;

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr).

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital*. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order und/oder an die Zahlstelle zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.

(1) (b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order und/oder an die Zahlstelle zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle zu leistenden Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der gesetzlichen Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist.

(3) *Geschäftstagekonvention*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Linz Zahlungen abwickeln.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Fällt der Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung oder Anpassung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen der Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 28. Oktober 2033 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 5 (4) und (5) der Anleihebedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch einen Gläubiger.* Ein Gläubiger hat kein Recht zu kündigen, oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass ein Gläubiger kein Recht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu erwirken, falls die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in § 2 (4) beschrieben anwendet.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (8) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (aber ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Gläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (6) erfüllt sind.

(5) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (8) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (aber ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 5 (6) erfüllt sind.

(6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass

- (i) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Mindestkapitalanforderungen (einschließlich der Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (5), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war, oder
 - (z) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen ersetzt die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen

Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und die Zuständige Behörde diese vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf auf der Grundlage der Feststellung, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wären, gestattet hat.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Ausfall für irgendeinen Zweck darstellt.

(7) Definitionen.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

(8) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE ZAHLSTELLE

(1) Bestellung. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a
4020 Linz
Republik Österreich

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

(4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder der Zahlstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 7 STEUERN

Keine zusätzlichen Beträge. Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) *Rückkauf.* Vorausgesetzt, dass alle aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten sowie die Voraussetzungen nach § 5 (6) erfüllt sind, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Sofern die Regeln der Wiener Börse dies sonst zulassen, erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auf der Internetseite der Emittentin. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Soweit die gesetzlichen Regelungen oder die Regeln der jeweiligen Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in schriftlicher Form erfolgen und zusammen mit einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 11 Absatz 3 oder einem anderen geeigneten Nachweis der Inhaberschaft des Gläubigers an die Emittentin oder die Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) geschickt werden.

§ 11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden

Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c), sofern anwendbar, bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, gegebenenfalls einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

§ 13 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

☒ Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.

☐ Andere Interessen

Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel und Verwendung der Erträge

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Nicht anwendbar

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapierkennnummern

ISIN

AT0000A3Q7T8

Wertpapierkennnummer (WKN)

A4EJSC

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität

Nicht anwendbar

Rendite bei Endfälligkeit

Die Emissionsrendite beträgt 4,20 % p.a. (bezogen auf den Erst-Ausgabekurs zu Angebotsbeginn von 100,00 % und unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen bis zum Laufzeitende gehalten werden).

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Aufsichtsratsbeschluss vom
13. Dezember 2024

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Nicht anwendbar
Gesamtsumme des Angebots und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum	Bis zu EUR 50.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt	Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 21. Oktober 2025 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission (die " Angebotsfrist "). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
Beschreibung des Antragsverfahrens	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Nicht anwendbar
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Schuldverschreibungen werden Zug-um-Zug gegen Zahlung des Ausgabekurses auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert (Lieferung gegen Zahlung).
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	Österreich, Deutschland
Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	Erst-Ausgabekurs 100,00 %, danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten
---	--

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin selbst stellt keine Emissionskosten in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Kaufkosten, Verkaufskosten, Depotentgelte anfallen.

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft in Österreich und Deutschland und alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich in Österreich

Vertriebsmethode

☒ Nicht syndiziert

☐ Syndiziert

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme Ja

☐ Luxemburg

☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

☐ Professionelles Segment des Geregelten Marktes der Luxemburger Wertpapierbörse

☒ Wien

☒ Amtlicher Handel

☐ Vienna MTF

☐ SIX Swiss Exchange

Termin der Zulassung

Erwartet für den 28. Oktober 2025

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

EUR 3.700,-

Angabe geregelter oder Märkte in Drittstaaten, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

Nicht anwendbar

E. Zusätzliche Informationen

Kreditrating

Nicht anwendbar

Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen unter dem Debt Issuance Programme der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (ab dem 28. Oktober 2025) erforderlich sind.

Öffentliches Angebot

Anwendbar

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Ab 21. Oktober 2025 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.

INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Anlage:

Emissionsspezifische Zusammenfassung